

Satzung des Fördervereins des Akademischen Chores und Orchesters der Universität Stuttgart

Stand 5.5.2007

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FACOUS – Förderverein des Akademischen Chores und Orchesters der Universität Stuttgart e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik. Der Vereinszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein den Akademischen Chor und das Akademische Orchester der Universität Stuttgart organisatorisch und finanziell bei den regelmäßigen Proben, Konzertveranstaltungen und Konzertreisen im In- und Ausland unterstützt, die Organisation von Gastspielen in- und ausländischer Universitätschöre und -orchester übernimmt sowie die sonstigen Aktivitäten des Akademischen Chores und des Akademischen Orchesters koordiniert und dazu die Mittel beschafft durch Beiträge und Spenden. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Die Unterstützungsmittel werden der Universität Stuttgart mit entsprechender Zweckbestimmung zugewandt (§ 58 AO).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einzelnen Personen verliehen werden, die sich um den Akademischen Chor, das Akademische Orchester oder den Förderverein besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand zu beantragen. Aufnahme oder Ablehnung erfolgen schriftlich durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist spätestens am 30. November des Jahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei Nichtzahlung der Beiträge nach zwei Mahnungen und einer zusätzlichen Wartefrist von einem Monat nach der zweiten Mahnung durch Beschluss des Vorstands.
 - bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln des Mitglieds gegen die Vereinsinteressen auf Beschluss des Vorstands. Der Betroffene muss zuvor gehört werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 6 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal jedes Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - auf Beschluss des Vorstands,
 - auf Antrag eines Viertels der Mitglieder,
 - bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - für die in der Satzung ausdrücklich geregelten Fälle (§§3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 b, § 5).
 - für Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - für Satzungsänderungen,
 - für die Auflösung des Vereins,
 - für die Wahl des Rechnungsprüfers (§ 9 Abs. 1).
- (4) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand. Auf der Einberufung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Weitere Tagesordnungspunkte werden auf Antrag eines Mitglieds in die Tagesordnung aufgenommen. Die Ergänzung ist den übrigen Mitgliedern nach Möglichkeit eine Woche vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit folgenden Mehrheiten gefasst:
 - Satzungsänderungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen,
 - Änderungen des Vereinszweck mit allen abgegebenen Stimmen,
 - Auflösung des Vereins mit 3/4 der abgegebenen Stimmen,
 - alle übrigen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden in allen Fällen nicht mitgezählt.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Arbeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsvollmacht im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Geschäftsführung
 - Die in der Satzung ausdrücklich erwähnten Aufgaben (§§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 4, § 7 Abs. VI, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1)
 - Die Erstellung eines Jahresberichts zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfung und Niederschrift über die Mitgliederversammlung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Protokolle über die Mitgliederversammlung werden von einem Mitglied der Mitgliederversammlung geführt, das sich jeweils zu Beginn der Versammlung hierzu bereit erklärt. Die Protokolle sind vom Protokollführer, dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 10 Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt gemeinschaftlich durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für den Akademischen Chor und das Akademische Orchester der Universität Stuttgart.